

# Verein der Gartenfreunde March e.V.

---

## Kleingartenordnung

### **Vorbemerkung:**

Die Gemeinde March hat interessierten Bürgern Gelände zur Verfügung gestellt, damit diese es für sich kleingärtnerisch nutzen können. Allerdings war Voraussetzung für die Vergabe die Gründung eines Vereins. Das Zusammenleben in einem Verein setzt eine Regelung voraus. Deshalb wurde diese Kleingartenordnung beschlossen.

Unter diesem Eindruck hat die Kleingartenordnung das Interesse des Einzelnen an der Verwirklichung seiner kleingärtnerischen Vorstellungen versucht in den Vordergrund zu stellen.

### **1 Zuteilung der Kleingärten**

- 1.1 Die Zuteilung eines Kleingartens erfolgt durch Abschluss eines Unterpachtvertrages mit dem Verein.
- 1.2 Kleingärten werden nur an Vereinsmitglieder abgegeben. An dasselbe Mitglied einschließlich seiner Familienmitglieder soll nicht mehr als ein Kleingarten abgegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung besteht nicht.
- 1.3 Der Kleingarten darf ohne Zustimmung des Vereins nicht weiterverpachtet werden.
- 1.4 Der Vereinsausschuss erarbeitet Richtlinien für die Zuteilung. Dabei ist der Grundsatz der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge zu beachten.

### **2 Nutzung der Gärten**

- 2.1 Als Nutzung der Gärten ist nur eine kleingärtnerische Nutzung gestattet. Kleingärtnerische Nutzung liegt vor, wenn der Garten als Nutzgarten oder als Nutz- und Erholungsgarten bewirtschaftet wird. Im letzten Fall hat die Eigenschaft als Nutzgarten zu überwiegen. Nutzgarten ist der Teil des Gartens, der mit nahrungstragenden Pflanzen bestellt wird.
- 2.2 Die Kleingärtner haben bei eigenen Vorhaben Rücksicht auf die Belange ihrer Nachbarn und den Zustand angrenzender Gemeinschaftsanlagen zu nehmen.
- 2.3 Anpflanzungen sind so vorzunehmen, dass die unter- und oberirdischen Teile der Pflanzen zu keinem Zeitpunkt näher als 10 cm an die Parzellengrenze reichen. Pflanzen mit stark ausbreitenden Wurzeln (z.B. Himbeeren, Brombeeren) sind mindestens 2.50 m von den Grundstücksgrenzen zum Nachbarn entfernt anzupflanzen.
- 2.4 Großkronige Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Hochwachsende Kulturen sollen so gesetzt werden, dass weder Verschattung noch sonstige Nachteile das angrenzende Grundstück treffen. Natürliche Einfriedungen sollen die Höhe von 60 cm nicht überschreiten.

# Verein der Gartenfreunde March e.V.

---

- 2.5 Pflanzenabfälle sind ordnungsgemäß zu kompostieren. Durch sie oder durch angelieferten natürlichen Dünger darf weder bei der Lagerung noch der Verwendung eine über das Maß hinausgehende Belästigung auf benachbarte Grundstücksteile ausgehen.
- 2.6 Nicht kompostierbare Abfälle sind je nach Eigenart der gemeinschaftlichen Abfallanlage zuzuführen oder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.

## **3 Bauliche Anlagen**

- 3.1 Bauliche Anlagen sind solche im Sinne der Landesbauordnung (LBO).
- 3.2 Die Genehmigung von Gartenhütten und anderen baulichen Anlagen richtet sich nach § 6 des Unterpachtvertrages.
- 3.3 Niemand darf verpflichtet werden, eine bauliche Anlage zu errichten.
- 3.4 Zulässig sind nur solche bauliche Anlagen, die dem geltenden Baurecht entsprechen, sowie die im folgenden Absatz genannte Voraussetzungen erfüllen. Mehrere Gebäude auf einer Parzelle sind nicht zulässig.
- 3.5 Bauliche Anlagen sind landschaftsschonend zu gestalten. Insbesondere gilt das für die Wahl der Baustoffe und der Farbgebung. Es sind nur nichtglänzende und dunkle Materialien und Farben zu verwenden. Die Höhe darf 3 m nicht übersteigen. Das Dach ist als Satteldach auszuformen. Die bauliche Anlage ist so mit dem Boden zu verbinden, dass ein Platzwechsel nicht ohne Abtrag möglich ist (keine Räder). Mit der baulichen Anlage ist ein Abstand von mindestens 2 m von jeder Grundstücksbegrenzung einzuhalten.
- 3.6 Wohnwagen dürfen nicht, auch nicht zeitweilig, aufgestellt werden.

## **4 Einfriedungen**

- 4.1 Die Gesamtanlage wird eingefriedet.
- 4.2 Künstliche Einfriedungen zwischen den einzelnen Gärten oder als Abgrenzung zu den Gemeinschaftsanlagen sind nicht möglich. Natürliche Abgrenzungen sind im Rahmen der Nr. 2.4 erlaubt.

## **5 Tiere**

- 5.1 Das Halten von Tieren in der Anlage ist nicht gestattet.
- 5.2 Mitgebrachte Tiere dürfen Personen und Sachen in der Gartenanlage nicht stören.

# Verein der Gartenfreunde March e.V.

---

## **6 Schädlingsbekämpfung**

- 6.1 Unbeschadet ohnehin bestehender gesetzlicher Vorschriften, haben die Kleingärtner auf Ihrem Grundstücksteil Pflanzenkrankheiten und Schädlinge in geeigneter Weise zu bekämpfen. Jeder ist verpflichtet, an gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen mitzuwirken.
- 6.2 Das Auftreten meldepflichtiger Schädlinge ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

## **7 Offenes Feuer**

- 7.1 Für das Anzünden und Betreiben offenen Feuers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **8 Gemeinschaftsanlagen, Gemeinschaftseinrichtungen**

- 8.1 Gemeinschaftsanlagen sind z.B. die Wege, der Vorplatz und der Treffplatz. Gemeinschaftseinrichtungen sind z.B. Einfriedungen der Anlage und die Wasserversorgungsanlage.
- 8.2 Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen sind durch die Gemeinschaft aller Vereinsmitglieder zu errichten, zu unterhalten und in einem Zustand zu erhalten, der den jederzeitigen einwandfreien Gebrauch gewährleistet.
- 8.3 Der Verein erarbeitet Richtlinien, durch die diese Gemeinschaftsaufgaben geregelt werden. Dabei ist der Grundsatz der Eigenleistungen zu berücksichtigen. An seiner Stelle können Ersatzleistungen etwa durch Geld vorgesehen werden.
- 8.4 Sachen und Leistungen im vorbeschriebenen Sinn, die dem Verein von Dritten gewährt werden, bleiben von diesen Vorschriften unberührt.
- 8.5 Haben ein Mitglied des Vereins oder ihm zurechenbare Personen Schäden an Gemeinschaftsanlagen oder – Einrichtungen schuldhaft verursacht oder deren ordnungsgemäßen Gebrauch in sonstiger Weise (z.B. Verschmutzung, Hindernisse) beeinträchtigt, hat das Mitglied diesen Zustand unverzüglich ohne Aufforderung auf eigene Kosten zu beseitigen.

## **9 Allgemeine Ordnung**

- 9.1 Die Vereinsmitglieder und die ihnen zurechenbaren Personen haben alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt (z.B. lauter Betrieb von Tonanlagen).

# Verein der Gartenfreunde March e.V.

---

- 9.2 Für den Betrieb von motorgetriebenen Maschinen und Geräten gilt die polizeiliche Umweltschutzverordnung der Gemeinde March in der jeweils gültigen Fassung.
- 9.3 Bei Eintritt der Dunkelheit ist das Eingangstor zu schließen.
- 9.4 Der Beauftragte der Gemeinde hat nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand jederzeit Zutritt zu der Anlage.
- 9.5 Der Wendehammer dient gleichzeitig der Anlieferung und Abfahrt sperriger Güter. Er ist kein Parkplatz und umgehend wieder zu räumen. Parkplätze stehen am Sportplatz zur Verfügung.

## **10 Ausnahmen**

- 10.1 Von den Vorschriften der Nr. 2 und 3.5 kann der Vorstand Ausnahmen zulassen, wenn die Grundsätze der Nr. 2.2 gewährt sind. Eine Ausnahme kann insbesondere bei solchen Bestimmungen der genannten Vorschriften gemacht werden, die nachbarschützenden Charakter haben, wenn alle beteiligten Nachbarn zustimmen. Von dem Grundsatz der Nr. 2.1 soll der Vorstand Ausnahmen zulassen bei den Gartenparzellen, die zwischen dem Hauptweg und der mittleren Erlenreihe liegen. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist jeweils der Gartenfachberater des Vereins zu hören.

## **11 Beendigung des Unterpachtverhältnisses**

- 11.1 Das Unterpachtverhältnis endet mit Ende der Mitgliedschaft oder durch Kündigung unter der Voraussetzung der Übergabe der
  - Schlüssel zur Gartenanlage,
  - der Schlüssel zur vorhandenen Gartenlaube/Gerätehütte
  - Rückgabe des Mitgliedsausweises
  - Rückgabe der Parkplakette
- 11.2 Die Rückgabe der Schlüssel und Ausweise muss per Einschreiben oder persönlich nach Terminabsprache an den Vorstand, innerhalb der letzten 14 Tage der Mitgliedschaft erfolgen.
- 11.3 Die Kündigung ist unwirksam, wenn die Übergabe-Richtlinien gem. Ziff.11. und 11.2 nicht eingehalten werden. Der Jahresbeitrag muss weiterhin entrichtet sowie der Garten von Wildkräutern gesäubert werden.

# Verein der Gartenfreunde March e.V.

---

- 11.4 Beantragt ein Mitglied den Austritt, wird der Garten durch den 1. Vorsitzenden, dem Fachberater des Gartenvereins und dem bestellten Gutachter der Gemeinde March nach den Richtlinien geschätzt. Die Schätzung ist verbindlich.
- 11.5 Widerspruch kann durch die/den Austretenden erhoben werden. Der Garten wird daraufhin vom Bezirksverband der Gartenfreunde in Freiburg erneut geschätzt. Die Kosten betragen derzeit ca. 100 EUR, die vom Widerspruchsführer im Voraus zu entrichten sind.
- 11.6 Der Entschädigungsbetrag ist um die Kosten zu kürzen, die erforderlich sind, um den Garten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, u.a. um nicht zugelassene Gegenstände zu entfernen. Der Betrag dieser Kosten ist in der Wertfeststellung gesondert auszuweisen. Die zu entfernenden Gegenstände sind nicht zu entschädigen.
- 11.7 Auf § 5 des Unterpachtvertrages wird verwiesen.

## **12 Inkrafttreten**

- 12.1 Diese Kleingartenordnung trat durch die Beschlussfassung am 19. März 2010 durch die Mitgliederversammlung in Kraft und gilt ab sofort für alle Mitglieder verbindlich.
- 12.2 Die neue Kleingartenordnung wurde vom LRA Breisgau-Hochschwarzwald gelesen und anerkannt.
- 12.3 Die Regelungen der alten Kleingartenordnung sind hiermit aufgehoben.